

# RECHTSDEUTSCH I

Die obersten Bundesgerichte & Grundrechte

# **DIE OBERSTEN BUNDESGERICHTE**



# DIE OBERSTEN BUNDESGERICHE



# ORGANISATION DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT

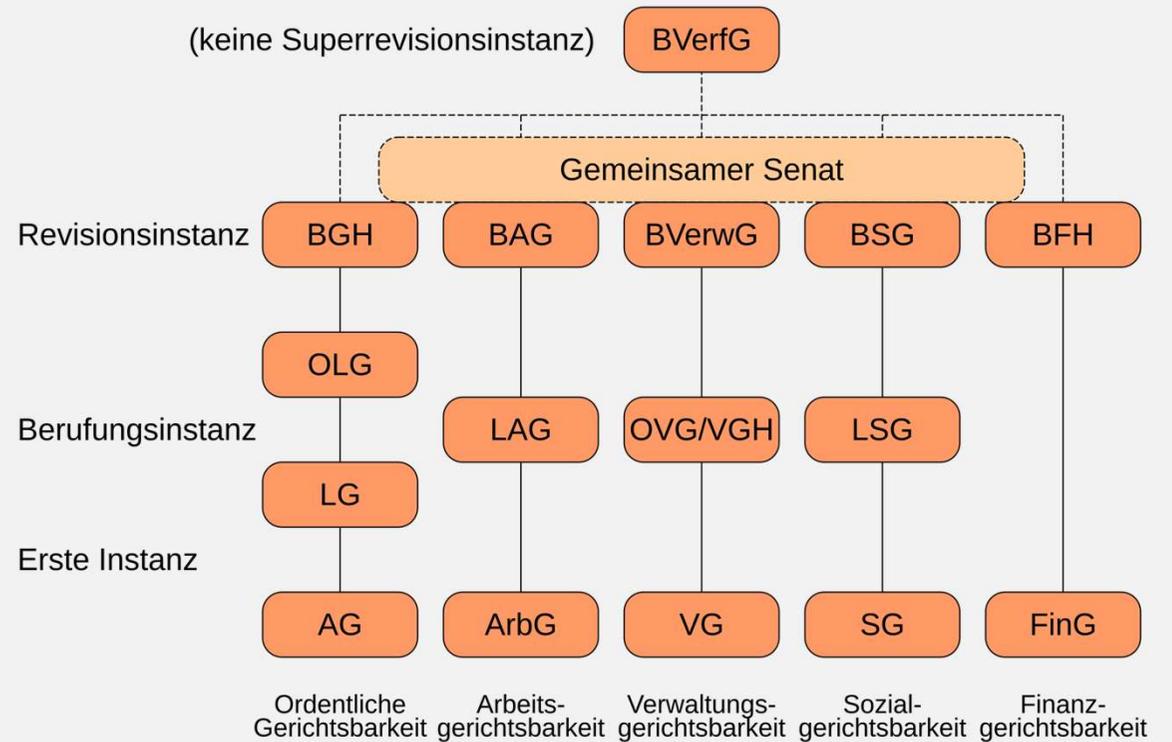
Bundesstaatliche  
Kompetenzverteilung nach  
Art. 92ff. GG (Bund nur in  
ausdrücklich vorgesehenen  
Fällen zuständig für die  
Bildung von Gerichten)

Rechtsstellung der Richter  
nach Art. 97, 98 GG:  
persönliche und sachliche  
Unabhängigkeit

Verfahrensgrundrechte:  
Rechtliches Gehör (Art. 103  
Abs. 1 GG); Recht auf  
gesetzlichen Richter (Art. 101  
Abs. 1 S. 2 GG); Grundsatz  
des fairen Verfahrens

# DIE OBERSTEN BUNDESGERICHE

- Genannt in Art. 95 GG
- Genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gerichtshöfe
- Weitere gesetzliche Regelungen im „Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes“
- Bei Detailfragen: Gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte
- Keine grundsätzliche Bindung an die Urteile der Gerichte



# ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN DER GERICHTE

- Bundesverwaltungsgericht: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE)
- Bundesgerichtshof:
  - Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ)
  - Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt)
- Bundesarbeitsgericht: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAGE)
- Bundessozialgericht: Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSGE)
- Bundesfinanzhof: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFHE)



DAS  
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

# DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- Selbstständiges und unabhängiges Verfassungsorgan der Justiz und oberster Gerichtshof auf Bundesebene → Doppelfunktion
- Gründung: 07. September 1951
- Hauptsitz: Karlsruhe (§ 1 Abs. 2 BVerfGG)
- „Hüter der deutschen Verfassung“
- Aufhebungsbefugnis aller Gerichtsentscheidungen anderer Gerichte
- Keine „Superrevisionsinstanz“

# VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Parteiverbotsverfahren,  
Art. 21 Abs. 2 GG, §§ 13  
Nr. 2, 43 ff. BVerfGG

Wahlprüfung (als letzte  
Instanz), § 48 Abs. 1  
BVerfGG

Präsidentenanklage, Art.  
61 GG, §§ 49 ff.  
BVerfGG

Organstreitverfahren,  
Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,  
§§ 13 Nr. 5, 63 ff.  
BVerfGG

Abstrakte  
Normenkontrolle, Art.  
94 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13  
Abs. 1 Nr. 6 BVerfGG

Konkrete  
Normenkontrolle, Art.  
100 Abs. 1 GG, § 80 Abs.  
1 BVerfGG

Verfassungsbeschwerde,  
Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a  
GG, §§ 13 Nr. 8a, 90, 92  
BVerfGG

Bund-Länder-Streit, Art.  
94 Abs. 1 Nr. 3 GG, §§  
13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG

## DIE RICHTER AM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Präsident: Prof. Dr. Stephan Harbarth

Besetzung: Zwei Senate mit je acht Richtern

Amtszeit: Zwölf Jahre (Altersgrenze 68 Jahre)

Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer mindestens 40 Jahre alt ist  
und die Befähigung zum Richteramt besitzt

Keine Zugehörigkeit zu anderem höchstem  
Bundes- oder Landesorgan





## Bundesverfassungsgericht

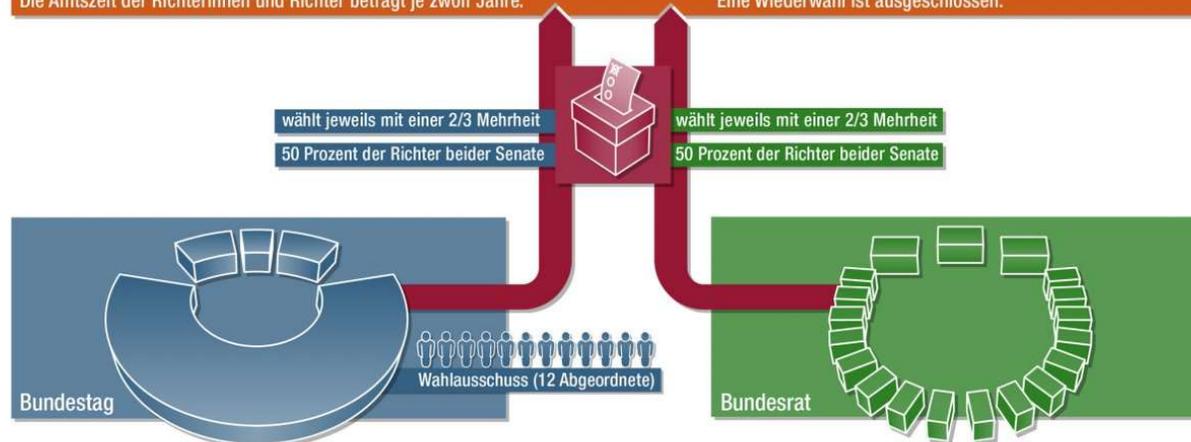
Organisation und Beispiele für Aufgaben

Jeder kann die Einhaltung der Grundrechte beim Bundesverfassungsgericht prüfen lassen. Die Entscheidungen des Verfassungsorgans sind verbindlich.



Die Amtszeit der Richterinnen und Richter beträgt je zwölf Jahre.

Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.



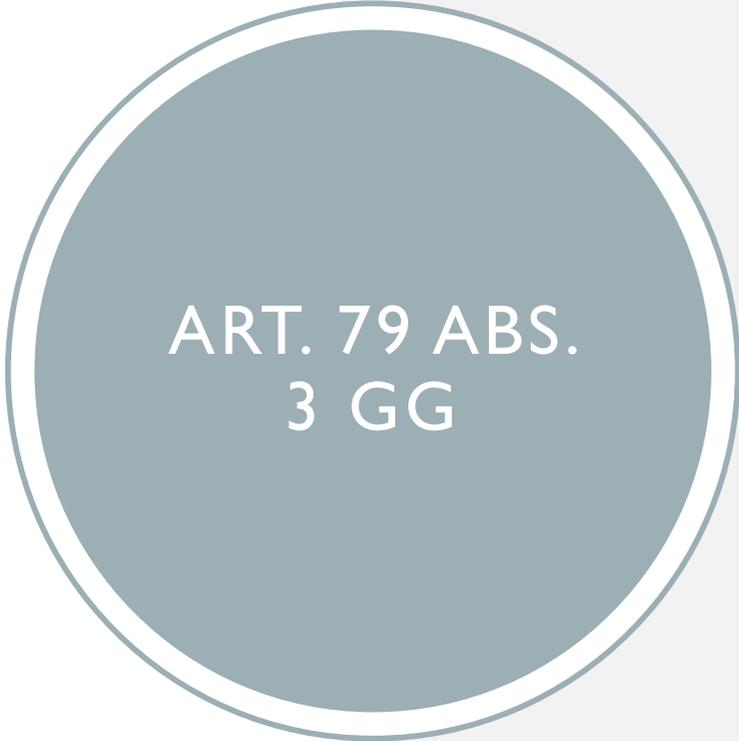
RICHTERWAHL

# GRUNDRECHTE

## ART. I GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.



ART. 79 ABS.  
3 GG

## GRUPPENAUFGABE

Welche Arten von Grundrechten gibt es?

Wer wird durch die Grundrechte geschützt?

Welche Funktion haben Grundrechte?

Wer wird durch die Grundrechte gebunden?

Kann jemand seine Grundrechte verlieren?

- I. Schutzbereich
  - 1. Persönlich
  - 2. Sachlich
- 2. Eingriff
- 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung



DIE PRÜFUNG  
VON  
GRUNDRECHTEN

# DER SCHUTZBEREICH VON GRUNDRECHTEN

- 1. Sachlich
  - Frage: Welches Verhalten soll durch das Grundrecht geschützt werden?
- 2. Persönlich
  - Frage: Wer soll durch das jeweilige Grundrecht geschützt werden
  - Problemfeld: Ausländer/EU-Bürger

## DER EINGRIFF IN GRUNDRECHTE

- Moderner Eingriffsbegriff: Jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.

# BESCHRÄNKUNGSMÖGLICHKEITEN VON GRUNDRECHTEN

- Gesetzesvorbehalt: Die Verfassung stellt ausdrücklich die Möglichkeit einer Einschränkung des Grundrechts durch oder aufgrund eines Gesetzes fest
  - Einfacher Gesetzesvorbehalt
  - Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Schrankenlose Grundrecht: Einschränkung durch Grundrechte Dritter oder sonstige geschützte Rechtspositionen
  - Beispiele:
    - Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2 GG
    - Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG



## ÜBUNG 1: GRUNDRECHTE

Welche Grundsätze und Grundrechte finden sich in den angegebenen Artikeln des Grundgesetzes? Wählen Sie aus den Vorgaben im grauen Kasten